

## **PROTOKOLL 08/2016**

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am  
Dienstag, dem 25. Oktober 2016 im Gemeindeamt Orth an der Donau.

Beginn: 19:35 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

### **ANWESENDE:**

Bgm. Johann Mayer als Vorsitzender

### **GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:**

Vzbgm. Mag. Elisabeth Wagnes, Markus Bauer, Josef Drabits, Franz Krammer, Johann Wittmann,  
Günther Zehetbauer MBA

### **GEMEINDERÄTE:**

Wolfgang Bogner, Wilhelm Bressler, Claudia Drabits, Brigitte Humer, Andreas Javorsky, Gerald  
Kucera, Michael Kvasnicka, Hermine Merkatz, Ing. Markus Nikowitsch, Markus Ripfl, Herbert  
Weninger, Roman Zöhler

### **ENTSCHULDIGT:**

Josef Forstner, Eveline Kaider

**SCHRIFTFÜHRER:** Mag. Franz Kratschinger

### **Tagesordnung:**

1. Protokolle der letzten Sitzung
2. 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
3. 28. Änderung des Bebauungsplanes
4. 1. NAVo 2016
5. Subventionsansuchen SC – Orth an der Donau
6. Energiebericht 2015
7. Abtretung gem. §13 LiegTeilG GZ 823/16, Zuschreibung zu öff. Gut
8. Beschluss NÖ Glasfaserinfrastruktur GmbH (noegig)
9. Personalangelegenheiten

Punkt 9 in nicht öffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

#### ***1. Protokolle der letzten Sitzung***

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Sitzung 7/2016 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet. Bgm. Mayer teilt mit, dass bei TOP 11 die Preisliste um die Bühnenpauschale Wintergarten € 50,- ergänzt wurde. Mit der Ergänzung gelten die Protokolle als einstimmig genehmigt.

#### ***2. 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes***

Bgm. Mayer bringt den Gemeinderäten die geplanten Änderungspunkte zur Kenntnis.

**Änderungspunkt 1: Geringfügige Erweiterung des Bauland-Betriebsgebiets (BB) bzw. Änderung der Funktionsbezeichnung des bestehenden Grüngürtels**  
**Ausgangssituation**

Im Norden des Ortsgebietes von Orth, östlich angrenzend an den Bauhof, besteht derzeit die Widmung Ggü (Grüngürtel) mit der Funktionsbezeichnung Emissionsschutz und der festgelegten Breite von 10 m. Der gewidmete Grüngürtel dient jedoch in seiner Form bzw. Ausführung nicht als optimaler Emissionsschutz.

#### **Anderung**

Der Grüngürtel (südliche Teilbereiche der Gst. Nrn. 848/1, 879/1, 880/1, 880/2, 882/1) hat in der Situation vor Ort nicht die optimale Funktion und ist auch in der Natur nicht als solcher ausgeführt. Nun soll entlang der Grundstücksgrenze der oben genannten Grundstücke eine Lärmschutzwand errichtet werden, um die Abschirmung bzw. den Emissionsschutz für die Umgebung zu gewährleisten. Daher soll im Zuge dieses Änderungspunktes der Grüngürtel gestrichen bzw. auf das nötige Ausmaß der Breite für die Lärmschutzwand reduziert werden. Im Gegenzug vergrößert sich die Widmung Bauland-Betriebsgebiet um ca. 10 m, womit der bestehende Betrieb das gesamte Potential des Betriebsgebietes nutzen kann.

Durch die vergrößerte Betriebsgebietsfläche sind jedoch keine erhöhten Emissionen bzw. negativen Auswirkungen zu erwarten, da durch die Errichtung der Lärmschutzwand ein geeigneter Schutz installiert wird, der durch die bloße Ausweisung des bestehenden Grüngürtels im Flächenwidmungsplan nicht gewährleistet war. Die Unterlagen für die Errichtung der Lärmschutzwand wurden bereits am Bauamt der Gemeinde eingereicht (siehe Anhang).

Die Funktionsbezeichnung des nunmehr bestehenden Grüngürtels soll auf „Lärmschutzwand, Mindesthöhe 2,5 m“ lauten. Diese Mindesthöhe ergibt sich aus der in der Einreichung angegebenen, variierenden Höhe der Lärmschutzwand und soll zusätzlich gewährleisten, dass durch die Mindesthöhe ein Mindestmaß an Emissionsschutz gewährleistet wird.

#### **Überörtliche Vorgaben**

Die Marktgemeinde Orth an der Donau befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms (RegROP) Wien Umland Nordost. Hierbei sind für den zugrundeliegenden Änderungspunkt keine Vorgaben festgelegt.

#### **Baugrundeignung**

Die geringfügige Erweiterung des Bauland-Betriebsgebiets bezieht sich auf die Fläche des bestehenden Grüngürtels. Dieser liegt auf einer ebenen Fläche und lt. NÖ Atlas sind in diesem Bereich keine Standortgefahren (Hochwasser, geogene Gefahren, WLV-Gefahrenzonen) bekannt. Zusätzlich grenzt die Fläche direkt an bestehendes Bauland. Darüber hinaus bestehen auch keine naturschutzrechtlichen Vorgaben für den gegenständlichen Bereich.

#### **Zusammenfassung**

Geringfügige Erweiterung eines Bauland-Betriebsgebiets durch Reduktion eines gewidmeten Grüngürtels und gleichzeitige Ausweisung eines schmalen Streifens als Ggü-Lärmschutzwand, Mindesthöhe 2,5 m.

### **Änderungspunkt 2: Umwidmung von Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) auf Ggü-Hausgärten (Grüngürtel), südwestliches Ortsgebiet**

#### **Ausgangssituation**

Im Bereich des Forsthauses, im südwestlichen Gemeindegebiet, befindet sich ein kleiner Bereich mit Glf-Widmung (Grünland Land- und Forstwirtschaft). Diese innerorts gelegene Fläche ist von einer Wasserfläche (Gwf) sowie Verkehrsflächen, Baulandwidmungen und dem Sportplatz umgeben.

#### **Anderung**

Die betroffenen Grundstücke Nrn. 1457/2, 1457/5, 1457/6, 1476/1, 1476/2, 1477 und 1462/2, die allesamt im Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) gelegen sind, können im Sinne der bestehenden Widmung („Flächen die der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen“) nicht genutzt werden, einerseits aufgrund der geringen Größe der Widmungsfläche und andererseits aufgrund der unterschiedlichen Eigentümer und der daraus entstehenden Kleinparzellen.

Die oben genannten Grundstücke werden derzeit als Gartenfläche für die nordöstlich angrenzenden, im Wohnbauland gelegenen Grundstücke verwendet. Da vorgesehen ist, als Abgrenzung zur Verkehrsfläche (nördlich und westlich direkt angrenzend, Jägergrund) eine Einfriedung zu errichten, dies jedoch im Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) nicht möglich ist, soll die bestehende Widmung in Ggü-Hausgärten (Grüngürtel) umgewidmet werden, um einerseits die Einfriedung zu ermöglichen, andererseits die Widmung auch der tatsächlichen Nutzung anzupassen.

Die Grundstücke verbleiben weiterhin im Grünland und auch die Nutzung der Flächen bleibt unverändert. Darüber hinaus hat die Errichtung der Einfriedung keine Auswirkungen auf die Umgebung.

#### **Überörtliche Vorgaben**

Die Marktgemeinde Orth an der Donau liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms (RegROP) Wien Umland Nordost. Für den gegenständlichen Bereich sind im RegROP jedoch keine bestimmten Vorgaben oder Richtlinien festgelegt. Somit ist der gegenständliche Änderungspunkt hinsichtlich des RegROP nicht betroffen.

#### **Zusammenfassung**

Umwidmung einer kleinen, innerörtlich gelegenen Glf-Fläche (Grünland Land- und Forstwirtschaft) auf Ggü-Hausgärten (Grüngürtel).

### **Änderungspunkt 3: Geringfügige Anpassung der Widmungsgrenze an den tatsächlichen Bestand bzw. DKM – Verbreiterung der Verkehrsfläche im Industriegebiet**

#### **Ausgangssituation**

Im Norden des Ortsgebiets von Orth an der Donau besteht gewidmetes Industriebauland (BI). Im östlichen Bereich dieses Industriebaulandes (Gst. Nr. 835/1) ist die Verkehrsfläche nicht in der Breite gewidmet, die sie in der Natur bzw. laut Katastralmappe aufweist bzw. in der die Verkehrsfläche benötigt wird.

#### **Änderung**

Im gegenständlichen Änderungspunkt soll daher einerseits die Breite der Verkehrsfläche laut tatsächlicher Situation vor Ort bzw. laut aktueller digitaler Katastralmappe im Flächenwidmungsplan dargestellt und andererseits ein minimaler Teil des BI an die Verkehrsfläche – als Abschrägung zur Verbesserung der Verkehrssituation – abgetreten werden. Für die Abschrägung besteht bereits ein Teilungsplan, dieser wird dem Erläuterungsbericht angehängt.

Es handelt sich daher lediglich um eine geringfügige Anpassung der bestehenden Widmung.

#### **Überörtliche Vorgaben**

Die Marktgemeinde Orth an der Donau liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost, im Bereich der vorgesehenen Änderung sind jedoch keine Vorgaben festgelegt.

#### **Zusammenfassung**

Geringfügige Anpassung des Industriebaulands (BI) bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) im Norden des Ortsgebiets von Orth.

### **Änderungspunkt 4: Ausweisung einer BK-A (Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone) und Berichtigung der regionalen Siedlungsgrenze**

#### **Ausgangssituation**

Im Süden des Ortsgebiets von Orth befinden sich die Grundstücke Nrn. 9/1, 563/3 und 563/4 mit der Widmung Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) sowie ein Gebäude (Gst. Nr. 563/5) welches als erhaltenswertes Gebäude im Grünland ausgewiesen ist. Die Fläche befand sich ehemals außerhalb der regionalen Siedlungsgrenze laut dem damals rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm „nördliches Wiener Umland“. Im aktuell rechtskräftigen RegROP Wien Umland Nordost verläuft die regionale Siedlungsgrenze nun südwestlich der Grundstücke entlang des bestehenden Baches, womit sich das gesamte Gebiet innerhalb der Siedlungsgrenze befindet und somit die Möglichkeit eröffnet, aufgrund der geänderten Voraussetzungen, die Grundstücke in das Bauland aufzunehmen.

#### **Änderung**

Da nun, durch die geänderten Voraussetzungen (geänderte regionale Siedlungsgrenze) die Möglichkeit gegeben ist, auf den Grundstücken Nrn. 9/1, 563/3, 563/4 und 563/5 Bauland auszuweisen, soll im Zuge der gegenständlichen Änderung die Widmung von Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) und Geb (erhaltenswertes Gebäude im Grünland) auf Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone (BK-A) geändert werden.

Durch die vorgesehene Umwidmung können die Grundstücke, die bereits lange Zeit ungenutzt sind bzw. brach liegen, einer Nutzung zugeführt werden. Das neu gewidmete Bauland soll vorerst als Aufschließungszone ausgewiesen werden, da der Anschluss an das öffentliche Gut bzw. die Uferstraße noch im Detail geklärt werden muss. Grundsätzlich besteht bereits ein Optionsvertrag, der die Anbindung über das Grundstück Nr. 8/3 und auch den Erwerb der gesamten, zur Umwidmung vorgesehenen Flächen durch die Gemeinde ermöglicht.

Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone lauten wie folgt:

- Anschluß an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Orth an der Donau
- Ein mit der Gemeinde abgestimmtes Parzellierungs- und Nutzungskonzept

Aufgrund der Baulandausweisung befindet sich das erhaltenswerte Gebäude nicht mehr im Grünland und wird somit die Widmung Geb durch die Kerngebietswidmung ersetzt. Das vor Ort situierte Gebäude kann weiterhin bestehen bleiben, durch die neue Widmung ändert sich nichts für den Gebäudebestand.

Die Gemeinde plant auf den nun im Bauland-Kerngebiet (BK) gelegenen Flächen die Errichtung einer Sozialeinrichtung. Dabei ist entweder ein Pflegeheim, eine Betreuungseinrichtung oder ein Medizinentrum vorgesehen. Die Gemeinde behält sich durch die speziellen Freigabebedingungen das Recht vor, bei der Nutzung der Flächen mitzuentcheiden. Dies dient vor allem einer gesteuerten Entwicklung in der Marktgemeinde Orth an der Donau.

Zusätzlich soll auch die Änderung der regionalen Siedlungsgrenze gemäß Regionalen Raumordnungsprogramm im Flächenwidmungsplan nachgeführt werden.

#### **Überörtliche Vorgaben**

Die Marktgemeinde Orth an der Donau befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms (RegROP) Wien Umland Nordost. Der gegenständliche Bereich ist jedoch von keinen Vorgaben betroffen bzw. wurde in der neuen Fassung des RegROP die ehemals in diesem Bereich bestehende Siedlungsgrenze Richtung Süden verlegt und somit erst die Möglichkeit geschaffen, die Fläche als Bauland auszuweisen.

Lt. NÖ Atlas befindet sich die zur Umwidmung vorgesehene Fläche im Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen und im gleichnamigen Ramsargebiet. Direkt angrenzend an die Fläche befinden sich die Natura2000 FFH (Flora-Fauna-Habitat) und VS (Vogelschutz) Gebiete „Donau-Auen östlich von Wien“.

Aufgrund der Änderung der Siedlungsgrenze kann nun im gegebenen Bereich Bauland ausgewiesen werden und soll dies analog zum angrenzenden BK (Bauland-Kerngebiet) erfolgen. Hinsichtlich der genannten naturschutzrechtlichen Vorgaben sind durch die geplante Umwidmung keine Auswirkungen zu erwarten, da die Fläche direkt an bestehendes Kerngebiet angrenzt und durch die geplante Nutzung keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet vermutet werden.

#### **Baugrundeignung**

Das Grundstück Nr. 9/1 befindet sich auf einer nahezu ebenen Fläche direkt angrenzend an eine Bauland-Kerngebiets- sowie eine Bauland-Wohngebiets-Widmung (BK und BW).

Lt. NÖ Atlas sind keine Standortgefahren (Hochwasser, geogene Gefahren, WLV-Gefahrenzonen) bekannt.

Somit kann von einer generellen Baugrundeignung gesprochen werden.

#### **Zusammenfassung**

Umwidmung mehrerer Grundstücke von Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) in BK-A (Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone) und Berichtigung der regionalen Siedlungsgrenze.

### **Änderungspunkt 5: Geringfügige Erweiterung des Bauland-Kerngebiets (BK), Ausweisung eines Parks (Gp) und Verbreiterung der Verkehrsfläche beim Pfarrhof**

#### **Ausgangssituation**

Nördlich des Pfarrhofs (Uferstraße) besteht Bauland-Kerngebiet (BK) und östlich angrenzend eine Verkehrsfläche. Aufgrund des Optionsvertrages in Änderungspunkt 4 (Flächentausch) soll nun eine Widmungsänderung stattfinden.

#### **Änderung**

Durch den Flächentausch, der für den Anschluss an das öffentliche Gut des neuen Kerngebietes (BK-A) in Änderungspunkt 4 notwendig ist, soll ein Teil der bestehenden Verkehrsfläche, welcher nicht für den fließenden oder ruhenden Verkehr benötigt wird, als BK ausgewiesen werden. Diese Fläche grenzt direkt an bestehendes Bauland-Kerngebiet und erweitert dieses geringfügig.

Darüber hinaus soll direkt nördlich angrenzend an die vorgesehene Baulandwidmung ein kleiner Bereich der Verkehrsfläche als Gp (Grünland-Parkanlage) ausgewiesen werden. Dieser Bereich verbleibt im Eigentum der Gemeinde und soll widmungsgemäß als Park erhalten bleiben bzw. somit den Zugang zu den Grundstücken der Pfarrkirche ermöglichen.

Zusätzlich soll die Verkehrsfläche (Uferstraße) – in südlicher Richtung beginnend bei Grundstück Nr. 6 – um ca. 2,5 m verbreitert werden. Dies dient der Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation des fließenden und ruhenden Verkehrs in der Uferstraße. Diese wird nach der Verbreiterung eine Breite von ca. 14 m aufweisen (derzeit 11,5 m).

#### **Überörtliche Vorgaben**

Die Marktgemeinde Orth an der Donau befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms (RegROP) Wien Umland Nordost. Der gegenständliche Bereich ist jedoch von keinen Vorgaben betroffen.

Lt. NÖ Atlas befindet sich die zur Umwidmung vorgesehene Fläche im Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen und im gleichnamigen Ramsargebiet. In unmittelbarer Nähe an die Fläche befinden sich die Natura2000 FFH (Flora-Fauna-Habitat) und VS (Vogelschutz) Gebiete „Donau-Auen östlich von Wien“. Durch die Nutzung werden keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet vermutet.

Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Änderung kann davon ausgegangen werden, dass es keine Auswirkungen auf die Schutzgüter der SUP gibt und somit weitere Untersuchungen nicht notwendig erscheinen.

#### **Baugrundeignung**

Die vorgesehene Baulandwidmung ist auf einer ebenen Fläche situiert, die derzeit bereits als Verkehrsfläche vorhanden ist und direkt an bestehendes Bauland angrenzt. Es bestehen laut NÖ Atlas keine Standortgefahren (Hochwasser, geogene Gefahren, WLV-Gefahrenzonen) und es kann somit von einer generellen Baugrundeignung ausgegangen werden.

#### **Zusammenfassung**

Ausweisung von Bauland-Kerngebiet (BK) und Gp (Grünland-Parkanlage) direkt angrenzend an das Forsthaus bzw. den Pfarrhof in der Uferstraße.

### **Änderungspunkt 6: Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) für das Siedlungserweiterungsgebiet Andlersdorferstraße**

#### **Ausgangssituation**

Im Westen des Ortsgebiets von Orth an der Donau befindet sich ein vorgesehene Siedlungserweiterungsgebiet, welches derzeit noch in eine Wohnbauland-Aufschließungszone (BW-A) und eine Freihaltefläche im Grünland (Gfrei) aufgeteilt ist.

#### **Änderung**

Da nun die Planungen für die vorgesehene Siedlungserweiterung weiter fortgeschritten sind bzw. vertieft werden, soll nun die Verkehrsfläche, die für die Erschließung des neuen Siedlungsgebiets notwendig ist, im Flächenwidmungsplan gewidmet werden. Die dann im Plan als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) aufscheinende Verkehrsfläche durchzieht das zukünftige Siedlungsgebiet von Ost nach West, mit der Einmündung von der Andlersdorfer Straße her. Die Einmündung sowie die Verschwenkung im Verlauf der Verkehrsfläche wurden mit der Absicht der Verkehrsberuhigung in dieser Form gewählt.

Durch den Knick bei der Einfahrt in die Siedlung kann einerseits gewährleistet werden, dass von der übergeordneten Straße eine senkrechte Einmündung besteht, bei der Ausfahrt aus dem Siedlungsgebiet wird die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer automatisch gedrosselt. Durch die Verschwenkung etwas weiter westlich der Mitte wird ebenfalls die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer reguliert bzw. entschärft, da eine einzige lange Gerade eine Steigerung der Fahrgeschwindigkeit mit sich führen würde. Somit kann auch ein Sicherheitsaspekt bei der vorgesehenen Siedlung abgedeckt werden.

Die restlichen Flächen, die sich aus der dargestellten Abgrenzung ergeben, sollen dem nördlich angrenzenden Gfrei zugeschlagen werden.

#### **Zusammenfassung**

Widmung der Verkehrsfläche (Vö) für das zukünftige Siedlungsgebiet im Westen von Orth (Andlersdorferstraße).

### **Änderungspunkt 7: Änderung der Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BW-A, Andlersdorferstraße**

Derzeit lauten die Freigabebedingungen für das zukünftige Siedlungsgebiet westlich der Andlersdorferstraße wie folgt:

- Sicherstellung einer wirtschaftlichen Erschließung
- Konkretisierung des Bebauungsplans entsprechend Verkehrserschließung

In der Marktgemeinde Orth an der Donau stellt und stellt die Wasserversorgung für Siedlungsgebiete immer wieder eine Herausforderung dar. Nun besteht, durch neue gesetzliche Festlegungen die Möglichkeit die Wasserversorgung – mit Erfüllung bestimmter Auflagen - auf anderen Wegen, herzustellen. Dies soll nun mit in die Freigabebedingungen einfließen und somit sollen diese um den Punkt

- Herstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung

ergänzt werden.

Folgend noch die Ergänzungen/Änderungen gegenüber der Auflage aufgrund des Gutachtens von DI Schober Schütt (Amt der NÖ Landesregierung):

## **1 Ergänzungen/Änderungen gegenüber der Auflage**

---

Zu den Auflageunterlagen der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4100-02/16 vom Juli 2016) wurde ein Gutachten von DI Schober Schütt (raumordnungsfachliche Amtssachverständige, Abteilung RU2, Amt der NÖ Landesregierung) nach einer Besichtigung vor Ort (20. Oktober 2016) erstellt.

Darin wird von der ASV aus raumordnungsfachlicher Sicht auf Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf bei den Änderungspunkten hingewiesen. Diese Ergänzungen/Änderungen sollen im Folgenden behandelt werden.

### **1.1 Flächenwidmungsplan**

#### **1.1.1 Änderungspunkt 1: Geringfügige Erweiterung des Bauland-Betriebsgebiets (BB) bzw. Änderung der Funktionsbezeichnung des bestehenden Grüngürtels**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2016) beschlossen werden.

#### **1.1.2 Änderungspunkt 2: Umwidmung von Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) auf Ggü-Hausgärten (Grüngürtel), südwestliches Ortsgebiet**

Die ASV merkt an, dass in der Verordnung eine genaue Eingrenzung der erlaubten Nutzungen innerhalb der Widmung Ggü-Hausgärten fehlt.

Daher wird dies in der Verordnung, um das Verbot jeglicher Bautätigkeiten ergänzt.

Hierdurch sollen Gebäude oder Gerätehütten ausgeschlossen werden und so die Bestimmungen der Siedlungsgrenzen des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost eingehalten werden.

#### **1.1.3 Änderungspunkt 3: Geringfügige Anpassung der Widmungsgrenze an den tatsächlichen Bestand bzw. DKM – Verbreiterung der Verkehrsfläche im Industriegebiet**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2016) beschlossen werden.

#### **1.1.4 Änderungspunkt 4: Ausweisung einer BK-A (Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone) und Berichtigung der regionalen Siedlungsgrenze**

Die ASV stellte fest, dass die im gegenständlichen Änderungspunkt vorgesehene Widmung BK-A keinen Anschluss an eine Verkehrsfläche hat. Weiters ist die Widmung BK-A für den ehemaligen

Bereich des erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb-2) nicht zulässig, da in diesem Bereich bereits eine Bebauung besteht.

Es soll daher für diesen Änderungspunkt eine Ergänzung dahingehend vorgesehen werden, dass zu den beiden Grundstücken jeweils eine geringfügige Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt.

Konkret wird ausgehend von der Uferstraße ein ausreichend breiter Straßenstutzen im rechten Winkel zur Uferstraße vorgesehen, sodass das Grundstück 9/1 an das öffentliche Gut angebunden ist. Für dieses Grundstück, das weiterhin in der Aufschließungszone verbleibt, wird die Freigabebedingung dahingehend abgeändert, dass ein mit der Gemeinde abgestimmter Teilungsplan (sofern eine Teilung erfolgen soll) und eine Nutzungsvereinbarung vor der Freigabe vorzulegen ist.

Die bestehende Verkehrsfläche westlich der Pfarrkirche steht im Eigentum der Marktgemeinde Orth an der Donau und wird als öffentliche Verkehrsfläche nach Süden ausgewiesen, sodass das Grundstück 563/3 an das öffentliche Gut angebunden ist. Das Grundstück 563/3, auf dem sich ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland befindet, wird nun in das Bauland-Kerngebiet mitaufgenommen, weil es bereits bebaut ist und damit die Ausweisung als Aufschließungszone nicht mehr notwendig ist.

Von der ASV wurde noch das Problem des hohen Grundwasserstandes angesprochen. Es gibt für das aktuelle Gebiet aber keine nachvollziehbaren Daten.

Für einen Brunnen im Meierhof liegen Unterlagen vor, das Gelände befindet sich auf 150,0 m, der höchste Grundwasserstand in diesem Brunnen ist aus den Jahren 1942, bzw. 1966 und liegt bei 147,4 m, das bedeutet, ca. 2,6 m unter dem Gelände (siehe Beilagen).

Das konkrete Planungsgebiet (BK-A) weist eine Geländehöhe von ca. 148,0 m auf, das bedeutet auch bei gleichem Grundwasserhöchststand wäre ein ausreichender Abstand von 0,6 m zwischen Gelände und Grundwasser gesichert.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass unmittelbar angrenzend der Fadenbach besteht, der als Abflussgraben als Entwässerung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen dient und damit zu einer weiteren Entspannung der Grundwassersituation beiträgt.

Von der Abteilung BD2-Naturschutz liegen zum gegenständlichen Änderungsverfahren zwei schriftliche Aussagen zu diesem Änderungspunkt vor:

### **Stellungnahme vom 22.August 2016 zu den vorgelegten Unterlagen der strategischen Umweltprüfung**

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Einschätzung auf den Entfall der SUP in Hinblick auf Änderungspunkt 4 nicht nachvollzogen werden kann.

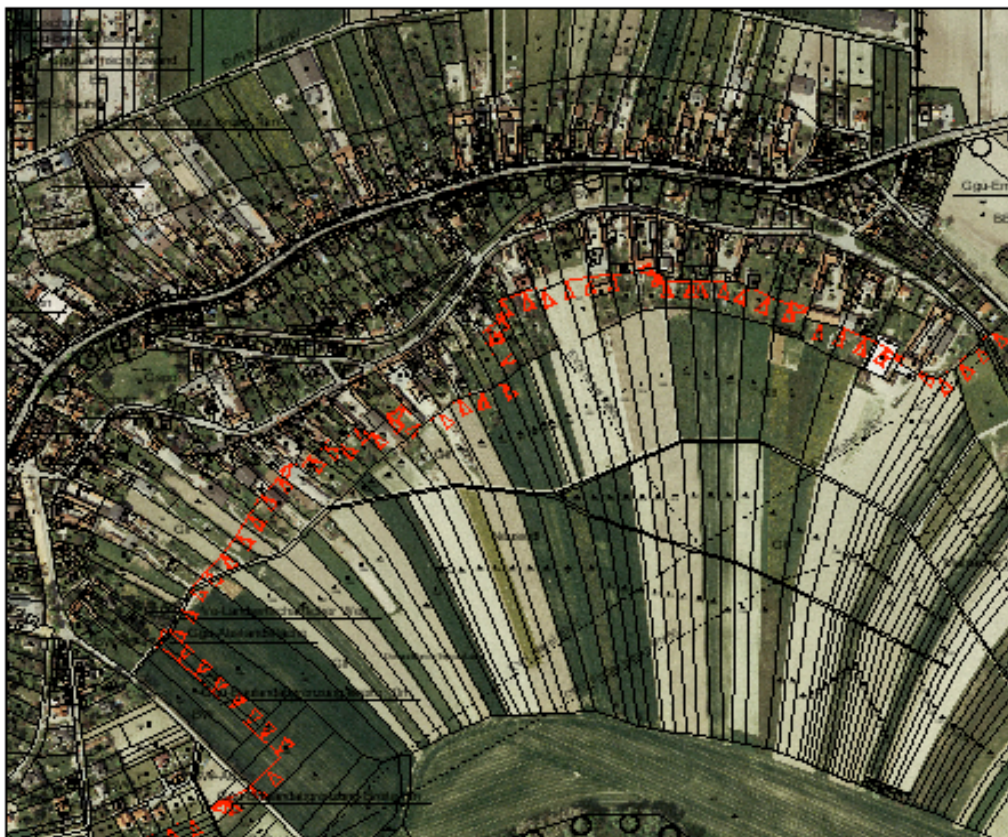
Es wird darauf hingewiesen, dass die Beanspruchung der Flächen in Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet nicht ausreichend begründet wurde.

Weiters wird die Aussage getätigt, dass der Fachbereich Naturschutz bei der (erst vor kurzem erfolgten) Verlegung der Siedlungsgrenze nicht mit der üblichen Prüfung beauftragt wurde.

### **Stellungnahme vom 11.Oktober 2016 zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes**

In einer zweiten Stellungnahme der gegenständlichen Abteilung wird darauf hingewiesen, dass Defizite in der Begründung zur Verträglichkeit mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes bestehen.

Außerdem wird auf ein Ansuchen der Marktgemeinde Orth an der Donau aus dem Jahr 2008 verwiesen, in dem die Gemeinde die Verlegung der Siedlungsgrenze östlich des Neudeggtorweges (siehe nachfolgende Plandarstellung) beantragt hat.



Die zitierten Aussagen von DI Gmeiner beziehen sich auf die beantragte Änderung und stellen die Notwendigkeit eines Übergangs zwischen Bauland-Agrargebiet (wie dort im Gebiet bestehend) und dem südlich angrenzenden freien Agrarraum mittels einer mehrreihigen Obstbaumzeile als positiver Aspekt der Arrondierung dar.

Dieser damalige Antrag stellte nicht die Grundlage für die aktuelle Änderung der Siedlungsgrenzen dar, sondern wurde die aktuelle Änderung der Siedlungsgrenzen auf Grund eines eingereichten Ansuchens der Marktgemeinde Orth an der Donau aus dem April 2013 (G.Z. 4.100-02/13) im Zuge der Überarbeitung des regionalen Raumordnungsprogrammes durchgeführt.

Die fachliche Bearbeitung und Behandlung im Verfahren zur Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes erfolgte nach einer intensiven Grundlagenforschung, bei der auch das Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt wurde, wie aus den Erläuterungen zur Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (am 07.07.2015 beschlossen und am 13.07.2015 in Rechtskraft erwachsen) hervorgeht:



Regionale Raumordnungsprogramme sind ein Abbild der überörtlichen Planungsinteressen, die auf Landesebene für das jeweilige Gebiet verfolgt werden. Dabei fließen auch Zielvorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 sowie des NÖ Landesentwicklungskonzeptes ein und sind auch relevante überörtliche Planungen und Festlegungen zu berücksichtigen. Insbesondere wurden noch folgende Pläne und Programme berücksichtigt:

- Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/24-1
- Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/27-0
- Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm, LGBl. 8000/30-0
- Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung; LGBl. 8001/1-0
- Perspektiven für die Hauptregionen Waldviertel, Weinviertel, Industrieviertel, NÖ-Mitte, Mostviertel; Herausgeber: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, St. Pölten, 2004
- Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-6
- **Naturschutzrechtliche Schutzgebiete**

Die Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes basiert auf einem Umweltbericht (Knollconsult) vom April 2014.

Dieser stellt zum Änderungspunkt in der Marktgemeinde Orth an der Donau fest:

#### **Orth an der Donau**

##### 1. Orth a. d. Donau, südlicher und westlicher Ortsrand

Für die Herstellung eines geschlossenen Ortsrands wird die bereits vorhandene Siedlungsgrenze am südlichen und westlichen Ortsrand von Orth an der Donau an mehreren Stellen leicht angepasst. Insbesondere im östlichen Teil des Siedlungsgebiets wird der Gemeinde mehr Entwicklungsspielraum zugestanden, um der dynamischen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen. Die **Zielsetzungen**, ein Zusammenwachsen mit dem im Süden gelegenen Industriegebiet zu vermeiden

**sowie das Landschaftsschutzgebiet und den Nationalpark zu schützen, werden davon nicht beeinträchtigt und bleiben weiterhin aufrecht.**

Aus der Begründung zur Änderung der Siedlungsgrenzen im regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord-Ost geht hervor, dass Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen und die beiden Natura-2000 Gebiete Donau-Auen östlich von Wien ausgeschlossen sind.

Ergänzend sei noch angeführt, dass die zur Erweiterung vorgesehene Fläche durch die östlich gelegenen Grundstücke und die darauf befindliche Bepflanzung vom weiteren Landschaftsraum

abgeschirmt ist und damit auch aus dieser Richtung eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

### **1.1.5 Änderungspunkt 5: Geringfügige Erweiterung des Bauland-Kerngebiets (BK), Ausweisung eines Parks (Gp) und Verbreiterung der Verkehrsfläche beim Pfarrhof**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2016) beschlossen werden.

### **1.1.6 Änderungspunkt 6: Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) für das Siedlungserweiterungsgebiet Andlersdorferstraße**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2016) beschlossen werden. Lediglich in den Freigabebedingungen wird die Bestimmung – Sicherstellung einer wirtschaftlichen Erschließung – gestrichen, weil dies durch die nunmehrige Festlegung erfüllt ist.

### **1.1.7 Änderungspunkt 7: Änderung der Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BW-A, Andlersdorferstraße**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2016) beschlossen werden.

## **Verordnungstext**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung ev. eingelangter Stellungnahmen folgende

## **VERORDNUNG**

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 03/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 4.100-01/16 vom Oktober 2016) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Als Freigabebedingung für die Aufschließungszone BK-A wird festgelegt:

- Ein mit der Gemeinde abgestimmter Teilungsplan und eine Nutzungsvereinbarung

§ 3 Als Freigabebedingung für die Aufschließungszone BW-A wird festgelegt:

- Konkretisierung des Bebauungsplanes entsprechend Verkehrserschließung
- Herstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung

§ 4 Innerhalb der Widmung Ggü-Hausgärten sind jegliche Bautätigkeiten verboten.

§ 5 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

### ***3. 28. Änderung des Bebauungsplanes***

Bgm. Mayer bringt den Gemeinderäten die geplanten Änderungspunkte zur Kenntnis.

## **Änderungsanlass Bebauungsplan**

Die in der Marktgemeinde Orth an der Donau vorgesehenen schwarz-rot dargestellten Änderungen des Bebauungsplanes (GZ 4.800-01/16) werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten, sowie gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen abgeändert.

### **Änderungspunkt 1: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans (Bereich Bauhof)**

Im Bebauungsplan soll die Änderung des Flächenwidmungsplans – Geringfügige Erweiterung des Bauland-Betriebsgebiets (BB) bzw. Änderung der Funktionsbezeichnung des

bestehenden Grüngürtels – kenntlich gemacht werden. Für den Bebauungsplan ergeben sich daraus keine relevanten Änderungen.

### **Änderungspunkt 2: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans (Bereich Jägergrund)**

Die im parallel laufenden Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans durchgeführte Widmungsänderung von Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) auf Ggü-Hausgärten (Grüngürtel) wird im Bebauungsplan nachgeführt. Daraus ergeben sich keine weiteren für den Bebauungsplan relevanten Änderungen.

### **Änderungspunkt 3: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans und Anpassung der Bauflucht (Bereich Industriegebiet im Norden)**

Im Flächenwidmungsplan ist eine Änderung der Widmungsgrenze vorgesehen. Diese wird im Bebauungsplan nachgeführt. Dahingehend wird nun auch, aufgrund der geänderten Widmungsgrenzen, die Baufluchtlinie an diese Grenzen neu angepasst. Diese beträgt weiterhin 5 m, wird jedoch aufgrund der Straßentrompete analog zur Widmungsgrenze abgeschrägt. Darüber hinaus ergeben sich für den Bebauungsplan keine Änderungen.

### **Änderungspunkt 4: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans sowie Festlegung der Bebauungsbestimmungen für das neu gewidmete BK-A (Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone) und Änderung der Bebauungsbestimmungen für das bestehende BK (Bauland-Kerngebiet)**

Südlich des Forsthauses in der Jägerstraße wird Bauland-Kerngebiet neu ausgewiesen (BK-A) und soll dies im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden. Zusätzlich sollen nun für diesen Bereich die Bebauungsbestimmungen festgelegt werden.

Im bestehenden Bauland-Kerngebiet (BK) sollen die Bebauungsbestimmungen hinsichtlich der Bauweise und der Bauklasse adaptiert werden. Da der geschlossene Eindruck entlang der Uferstraße lediglich durch eine Einfriedung besteht und diese möglicherweise nicht erhalten bleiben kann, soll nun die offene Bauweise festgelegt werden. Zusätzlich soll eine Maximalhöhe von 11 m (anstatt Bauklasse II,III) für neu zu errichtende

Gebäude festgelegt werden um auch Bauvorhaben zu ermöglichen, die unter 5 m Höhe aufweisen.

Analog zu den bestehenden Bebauungsbestimmungen im angrenzenden Bauland-Kerngebiet (BK) soll im neuen BK-A (Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone) eine Dichte von 60 %, offene Bauungsweise und eine Maximalhöhe von 11 m festgelegt werden.

### **Änderungspunkt 5: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans sowie Anpassung der Baufluchtlinie (Bereich Forsthaus)**

Nördlich des Forsthauses in der Uferstraße wird im Flächenwidmungsplan das BK (Bauland-Kerngebiet) geringfügig erweitert. Dahingehend soll nun im Bebauungsplan die Baufluchtlinie an die neue Widmungsgrenze im Norden angepasst werden. Die östliche Baufluchtlinie – entlang der neuen Widmungs- bzw. Grundstücksgrenze soll gestrichen werden. Die Baufluchtlinie im Osten ist somit gleichbedeutend mit der Straßenfluchtlinie. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren, für den Bebauungsplan relevanten Änderungen.

### **Änderungspunkt 6: Kenntlichmachung der Änderung des Flächenwidmungsplans, Festlegung der Baufluchtlinie**

In diesem Änderungspunkt wird die Änderung des Flächenwidmungsplans – Ausweisung einer Verkehrsfläche – im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Darüber hinaus wird eine Baufluchtlinie im nördlichen und östlichen Bereich des Wohnbaulandes ausgewiesen.

### **Änderungspunkt 7: Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen des Bebauungsplans**

Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan sind für die Widmungen BI (Bauland-Industriegebiet), BB (Bauland-Betriebsgebiet) und BS-Kindergarten (Bauland-Sondergebiet) sowie BS-Schule die Bebauungsbestimmungen derart festgelegt, dass eine freie Bauungsweise erlaubt ist. Durch die letzte Novelle im Raumordnungsgesetz bzw. im Bebauungsplan wurde diese Bauungsweise gestrichen. Daher sollen in diesem

Änderungspunkt für die oben genannten Widmungen im Bebauungsplan die Bebauungsweisen an das Gesetz angepasst werden. Die freie Bebauungsweise „f“ wird gestrichen und durch die offene Bebauungsweise „o“ ersetzt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Folgend noch die Ergänzungen/Änderungen gegenüber der Auflage aufgrund des Gutachtens von DI Schober Schütt (Amt der NÖ Landesregierung):

### **Ergänzungen/Änderungen gegenüber der Auflage**

---

Zu den Auflageunterlagen der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4100-02/16 vom Juli 2016) wurde ein Gutachten von DI Schober Schütt (raumordnungsfachliche Amtssachverständige, Abteilung RU2, Amt der NÖ Landesregierung) nach einer Besichtigung vor Ort (20. Oktober 2016) erstellt.

Darin wird von der ASV aus raumordnungsfachlicher Sicht auf Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf bei den Änderungspunkten hingewiesen. Diese Ergänzungen/Änderungen sollen im Folgenden behandelt werden.

### **Bebauungsplan**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Es soll daher der Auflageentwurf (Stand Juli 2016) beschlossen werden.

## **Verordnungstext**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung ev. eingelangter Stellungnahmen folgende

## **VERORDNUNG**

§ 1 Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 03/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen (Plan Nr. 4.800-01/16 vom Juli 2016) rot umrandeten Grundflächen in der Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau, Änderungspunkte 1-7 vom Juli 2016), die auf der Plandarstellung

durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

#### **4. 1. NAVo 2016**

Der vom Bürgermeister erstellte 1. Nachtragsvoranschlag 2016 lag in der Zeit vom 30.09.2016 bis 17.10.2016 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Es sind keine Stellungnahmen abgegeben worden. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 ausgefolgt. GGR G. Zehetbauer erläutert in kurzen Zügen die geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen. Der ordentliche Haushalt erhöht sich um € 185.700,- auf insgesamt € 5.848.600,-. Der außerordentliche Haushalt vermindert sich um € 99.900,- auf insgesamt € 3.232.900,-, wobei durch Umschichtungen ein Budget für die Erweiterung des Kindergartens sowie einer TBE-Gruppe geschaffen wurde.

Bgm. Mayer bringt den Antrag von GGR Zehetbauer zum Beschluss des 1. NAVo 2016 in der vorliegenden Form zur Abstimmung. Einstimmige Zustimmung.

#### **5. Subventionsansuchen SC – Orth an der Donau**

Der SC Orth an der Donau sucht um laufende Subvention in der Höhe von € 9.500,- für den Spielbetrieb des Jahres 2016 an. Aufgrund des erhöhten Stromverbrauches in der Bauphase und der Stromnachzahlung lautet das Ansuchen auf EURO 9.500,-. Bei einer kurzen Erörterung der zuletzt gewährten Förderungen wurde erwähnt, dass die Subvention in den letzten beiden Jahren erhöht wurde und beim Umbau noch eine zusätzliche Förderung in der Höhe von € 25.000,- gewährt wurde.

Bgm. Mayer teilt mit, dass grundsätzlich angedacht ist die Förderung gleich wie im letzten Jahr bei € 8.000,- zu belassen. Antrag Bgm. Mayer. 15 Fürstimmen (Bgm. Johann Mayer, Vzbgm. Elisabeth Wagnes, Josef Drabits, Johann Wittmann, Günther Zehetbauer MBA, Wolfgang Bogner, Wilhelm Bressler, Claudia Drabits, Franz Krammer, Gerald Kucera, Michael Kvasnicka, Hermine Merkatz, Ing. Markus Nikowitsch, Herbert Weninger, Roman Zöhler)

4 Gegenstimmen (Markus Bauer, Brigitte Humer, Andreas Javorsky, Markus Ripfl)

Mehrstimmige Annahme.

Bgm. Mayer bringt den Antrag von GGR Markus Bauer mit einem Förderbetrag von € 9.500,- zur Abstimmung.

4 Fürstimmen (Markus Bauer, Brigitte Humer, Andreas Javorsky, Markus Ripfl)

15 Gegenstimmen (Bgm. Johann Mayer, Vzbgm. Elisabeth Wagnes, Josef Drabits, Johann Wittmann, Günther Zehetbauer MBA, Wolfgang Bogner, Wilhelm Bressler, Claudia Drabits, Franz Krammer, Gerald Kucera, Michael Kvasnicka, Hermine Merkatz, Ing. Markus Nikowitsch, Herbert Weninger, Roman Zöhler). Mehrstimmige Ablehnung.

Der beschlossene Betrag von € 8.000,- soll nach ordnungsgemäßer Vorlage des Subventionsrichtlinien Formblattes ausbezahlt werden.

#### **6. Energiebericht 2015**

Für das Jahr 2015 liegt der nach dem Energieeffizienzgesetz vorgeschriebene Jahresenergiebericht inkl. Energiebuchhaltung vor und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Version des Berichtes ist auf der Orther Homepage zu finden.

#### **7. Abtretung gem. §13 LiegTeilG GZ 823/16, Zuschreibung zu öff. Gut**

Aufgrund der von geopoint ZT GmbH durchgeführten Vermessung (GZ 823/16) soll das Trennstück 1 vom GSt. 515/5 nun dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Orth an der Donau GSt. Nr. 1381/1 (EZ 1215 - KG 06218) zugeschrieben werden. Alle Grundstücke liegen in der KG Orth an der Donau. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

**8. Beschluss NÖ Glasfaserinfrastruktur GmbH(noegig)**

Im Zuge der Neugestaltung der Bereiche Kirchenplatz – Uferstraße soll eine Leerverrohrung für Glasfaseranschlüsse mit der noegig hergestellt werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 10.000,- für die Verlegearbeiten; das Leerverrohrungsmaterial wird von der noegig zur Verfügung gestellt. Ebenso wird in der Ortschaft ein POP Server Standort festgelegt. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

**Allfälliges**

Bgm. Mayer berichtet über den ausgezeichneten Erfolg des Musikvereins Jugendkapelle Orth an der Donau bei der Marschmusikbewertung in Jedenspeigen.

Ebenso berichtet er über den derzeitigen Stand des Projektes Haus mit Leben und verlest ein Schreiben von Ronald Pelikan. Sämtliche ersten Schritte konnten erledigt und Standortmöglichkeiten gesichert werden. Auch ein potentieller Entwicklungspartner konnte gewonnen werden. Derzeit hängen die weiteren Schritte von der Beurteilung des Landes NÖ ab; im Speziellen sind das natürlich auch die Zusage von Fördermitteln für die Errichtung bzw. den Betrieb.

GR Weninger teilt mit, dass Fa. Hrachowina einen Standort für Ihr Werk sucht, da dies von Kagran abgesiedelt werden soll. Für weitere Schritte sollen Informationen eingeholt bzw. Kontakt aufgenommen werden.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... genehmigt und gefertigt:

Bürgermeister:	Schriftführer:	
ÖVP-Fraktion:	FPÖ-Fraktion:	SPÖ-Fraktion: